|  |
| --- |
| Anlage 1 DatSch Ordner 2 Register 4 Informationspflichten Videoüberwachung |

**Informationspflichten bei Videoüberwachungen**

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden richten sich die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Zwar enthalte der ab dem 25. Mai 2018 ebenfalls in Kraft tretende [§ 4 des Bundesdatenschutzgesetzes](https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/4-bdsg-neu/) (BDSG-neu, vgl. Art. 1 DSAnpUG-EU) ebenfalls eine Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume.

Ob und in welchem Umfang diese Regelung aufgrund des Anwendungsvorrangs der DSGVO angewendet werden könne, bleibe jedoch einer Entscheidung im jeweiligen konkreten Einzelfall vorbehalten.

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ergäben sich daher aus [Art. 13 DSGVO](https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/) folgende Mindestanforderungen an die Informationspflichten:

* Umstand der Beobachtung – Piktogramm, Kamerasymbol
* Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen – Name einschl. Kontaktdaten (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO).
* Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit benannt, dann aber zwingend (Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO).
* Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO).
* Angabe des berechtigten Interesses – soweit die Verarbeitung auf [Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO](https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo/) beruht (Art. 13 Abs. 1 lit. d DSGVO).
* Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO).
* Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten).

**Deutsche Einschränkung für öffentlich zugängliche Räume**

Für öffentlich zugängliche Räume (z.B. Videoüberwachungen in Supermärkten) hat die o.g. Rechtsprechung des EuGH jedoch auch praktische Konsequenzen. Hintergrund hierfür ist, dass Art. 14 DSGVO in Absatz 5 lit. c eine Öffnungsklausel in das nationale Recht vorsieht sofern die Informationspflichten dort ausdrücklich geregelt werden. Dies ist beim neuen [§ 4 BDSG](https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/4-bdsg-neu/) jedoch der Fall.

Hiernach sind gem. Abs. 2:

* der Umstand der Beobachtung
* der Name und
* die Kontaktdaten des Verantwortlichen

durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Die Öffnungsklausel in Art. 14 DSGVO führt somit dazu, dass die Neuregelungen des § 4 BDSG bei der Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen zu beachten sind, was lediglich eingeschränkte Informationspflichten für die verantwortliche Stelle zur Folge hat.

Gleichwohl spielen die Informationspflichten des Art. 13 DSGVO natürlich auch im Offline-Handel eine Rolle, weshalb über die von der Aufsichtsbehörde genannten Punkte (z.B. Nennung der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten jeweils inklusive der Kontaktdaten) ohnehin informiert werden muss, dies allerdings nicht spezifisch im Hinblick auf die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.